

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die CampingVan & Wohnmobil – Vermietung.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Rechtsgeschäfte (Mietverträge) Anwendung, welche zwischen dem/der/den Mieter/in/n und der Firma **Wenger GmbH, Moos 83, 5431 Kuchl** als Vermieter abgeschlossen werden. Abweichende einseitige Regelungen des Mieters wie insbesondere dessen eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

1. Geltungsbereich der AGB und Allgemeines:

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Vermietung von Wohnmobilen und Campingbussen. In Folge werden diese, wenn nicht anders definiert, als „Mietfahrzeug“ bezeichnet.
- 1.2 Es werden neben der Vermietung vom Vermieter keine weiteren Leistungen erbracht, insbesondere keine Reiseleistungen. Es ist alleinige Sache des Mieters, wie er das Mietfahrzeug persönlich und eigenverantwortlich einsetzt. Der Mietvertrag steht in keiner Abhängigkeit zu geplanten Reisezielen oder dem Besuch von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen.

2. Gegenstand des Vertragsabschlusses:

- 2.1 Ein Mietfahrzeug kann online gebucht werden. Der Mieter ist verpflichtet, die im Bestellformular vorgesehenen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Vertragsabschluss wird wirksam, wenn die Buchungsbestätigung vom Vermieter in elektronischer Form an den Mieter übermittelt wird.
- 2.2 Preiskalkulationen durch den Vermieter und Anfragen des Mieters sind unverbindlich, erst mit der schriftlichen Bestätigung durch eine gegenseitige Buchungsbestätigung siehe Punkt 2.1 und dessen beiderseitiger Unterfertigung erhält der Vertrag seine Rechtsgültigkeit.
- 2.3 Kann der Vermieter, aus welchen Gründen auch immer, das mit dem gegenständlichen Mietvertrag konkret vereinbarte Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stellen, so hat der Vermieter das Recht, einen Ersatzwagen zur Verfügung zu stellen. Sofern möglich wird er Vermieter ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung stellen, wobei lediglich auf die Anzahl der Schlafmöglichkeit der im Mietvertrag angegeben Personen Rücksicht zu nehmen ist.
- 2.4 Für Vertragsabschlüsse, die im Fernabsatz geschlossen wurden, besteht gem. § 18 Abs 1 Z 10 FAGG aufgrund der darin angeführten Ausnahme kein gesetzliches Rücktrittsrecht des Mieters für den gegenständlichen Geschäftsfall.

3. Miete / Mietdauer:

- 3.1 Die Fahrzeuge werden zu saisonabhängigen Tagespreisen vermietet laut jeweils gültiger Preisliste. Im Mietvertrag sind alle Zusatzkosten für Gas Grundausstattung, Grundreinigung, Fahrzeugeinschulung sowie die Rechtsgeschäftsgebühr enthalten.
- 3.2 Die **Freikilometer** betragen 200 km beim Holidays und 300 km bei allen anderen Wohnmobilen je verrechnetem Tag. Die Mehrkilometer werden zum vereinbarten Tarif laut Mietvertrag abgerechnet. Zum Mietende nicht konsumierte Kilometer im Rahmen der Freikilometer können nicht anteilmäßig rückerstattet werden.
 Zusatzleistungen werden vom Vermieter lt. Preisliste angeboten. Diese können zugebucht werden.
 Nach Vertragsabschluss hat der Mieter innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von 20% des gesamten Mietpreises zu leisten. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Anzahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen vom Mieter nicht bezahlt wird.
 Der restliche Mietpreis ist spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn zu bezahlen. Bestehen zwischen dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn und Vertragsabschluss weniger als 14 Tage, ist die vereinbarte Miete sofort fällig. Für den Fall, dass der restliche Mietpreis nicht bezahlt ist, ist der Vermieter nicht verpflichtet dem Mieter das Mietfahrzeug zu übergeben.
- 3.4 In der Miete nicht enthalten sind die für das Mietfahrzeug anfallende Kosten während der Mietdauer für Kraftstoff, Ölverbrauch, Scheibenmittel, Campinggas (Mehrverbrauch), Fähren- und Mautgebühren und sonstige öffentliche Abgaben. Diese Kosten sind allein durch den Mieter zu tragen.

- 3.5 Storniert der Mieter/die Mieterin den Mietvertrag, so kommen im Stornofall folgende Stornosätze zur Anwendung:
- Storno bis 60 Tage vor Mietbeginn | 20 % der Miete
 - Storno bis 30 Tage vor Mietbeginn | 50 % der Miete
 - Storno ab dem 29. Tag vor Mietbeginn | 100 % der Miete

Maßgeblich für die Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Stornierungserklärung.

Eine Nichtabnahme/-abholung des Mietobjekts gilt als Stornierung.

Wir empfehlen eine **Rücktrittsversicherung**. Möglichkeiten dazu findet der Mieter auf unserer Homepage unter www.wohnmobilverleih.click.

4. Kautio

- 4.1 Die Kautio in Höhe von € 2.000,- wird bei Übergabe des Fahrzeuges durch den Vermieter vom Mieter/der Mieterin bar oder mittels Kreditkarte eingehoben.
- 4.2 Die Kautio stellt sicher, dass jeder Mieter/jede Mieterin das Fahrzeug so retourniert, wie er oder sie es erhalten hat. Nach ordnungsgemäßer (besenreiner) Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kautio rückerstattet.
- 4.3 Als nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges gilt u.a. die Unterlassung der Entleerung des Fäkalientanks & Grauwassertanks. Dafür wird von der Kautio eine Gebühr in Höhe von € 290,- vom Vermieter einbehalten.
- 4.4 Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen wie z.B. starker Verunreinigung des Fahrgast- und Wohninnenraums (wie z.B. Textilien etc.) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe besteht auch, wenn das Fahrzeug durch den Mieter/die Mieterin im beschädigten Zustand retourniert wird. In diesem Fall tritt die Regelung des Selbstbehaltes in Kraft – siehe Punkt 5 „Versicherung“.
- 4.5 Sind Schäden und Mängel am Fahrzeug zu klären, wird die Kautio vorerst einbehalten und nach vollständiger Abklärung des Sachverhaltes rückerstattet.

5. Versicherung:

- 5.1 Im Mietpreis ist eine Vollkaskoversicherung enthalten. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt € 2.000,-. Dieser Selbstbehalt kann vor der Reise durch eine Selbstbehalt-Reduktionsversicherung reduziert werden. Möglichkeiten dazu findet der Mieter auf unserer Homepage unter www.wohnmobilverleih.click.
- 5.2 Für das im Fahrzeug mitgeführte **persönliche Hab und Gut** des Mieters/der Mieterin wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Diese Gegenstände sind nicht versichert.
- 5.3 Schäden, die durch das Ladegut, Überladung oder Missachtung der Durchfahrtshöhe oder -breite entstehen, sind in der Kaskoversicherung nicht abgedeckt und vom Mieter zu übernehmen. Darüber hinaus sind auch Schäden am Unterbau des Fahrzeuges sowie der Verlust von Fahrzeugdokumente, Fahrzeugschlüssel, der Kennzeichen sowie sonstigem Zubehör nicht versichert und vom Mieter zu bezahlen.
- 5.4 Schäden, die durch den Mieter im Innenraum an Ausbau und Geräten verursacht werden, sind nicht im Rahmen der Fahrzeugkaskoversicherung gedeckt. Für diese Schäden haftet der Mieter. Diese Art von Schäden können durch eine Versicherung, die vor Reisebeginn vom Mieter separat abgeschlossen werden muss, abgedeckt werden. Möglichkeiten dazu findet der Mieter auf unserer Homepage unter www.wohnmobilverleih.click.
- 5.5 Sollte das Fahrzeug ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter, verschuldet nicht vertragsgemäß zum vereinbarten Termin rückgestellt werden, so erlischt in diesem Falle der Versicherungsschutz und der Mieter, die Mieterin haftet für den gesamten Wert des Mietfahrzeuges sowie für sämtliche kausal anfallende Kosten (wie Rückholung usw.).

6. Weitere Pflichten des Mieters:

6.1 Führerschein:

Das Mindestalter des Mieters beträgt 21 Jahre und er besitzt seinen Führerschein für mindestens 2 Jahre. Der Mieter muss im Besitz eines gültigen Führscheines sein. Alle Fahrzeuge können mit einem herkömmlichen PKW-Führerschein (Führerscheinklasse B) in Betrieb genommen werden.

6.2 Bedienung des Mietfahrzeuges:

Bei Übergabe (Abholung) des Fahrzeuges erfolgt eine ausführliche Einschulung auf dessen Technik und Handhabung durch firmeneigenes Fachpersonal. Diese Abwicklung sowie die Rückgabe je Mietobjekt ist im Mietpreis enthalten. Die Übergabe und Rücknahme werden mittels eines Übernahmeprotokolls dokumentiert, der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug im gleichen Zustand, wie er es übernommen hat, an den Vermieter zu retournieren.

Das Übernahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.

Das Mietfahrzeug ist beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

6.3 Benutzung des Fahrzeuges, Verhalten im Straßenverkehr:

Das Mietfahrzeug darf, sofern im Mietvertrag nicht anders geregelt, ausschließlich durch den Mieter und die im Mietvertrag eingetragenen Lenker persönlich gelenkt werden. Die maximal zugelassene Personenanzahl ist im Zulassungsschein ersichtlich und darf keinesfalls überschritten werden. Bei Nichtbeachtung entfällt jeglicher Versicherungsschutz und sämtliche Schäden sind vom Mieter selber zu tragen.

Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten, Fahrten abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem Belag versehener) Straßen und ähnliche Nutzungen, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen.

Bei einer versicherungsrelevanten Obliegenheitsverletzung (z.B. das Fahren in einem alkohol- oder drogenbeeinträchtigten Zustand etc.) hat der Mieter sämtliche daraus entstehende schadenersatzrelevanten Kosten zu tragen und die Kautions bleibt eingezogen.

Für die Weiterverrechnung von Strafmandaten, automatisch erfassten Mautgebühren (Beispiel: Norwegen), Schadensabwicklung und Änderungen im Mietvertrag werden pro Verrechnungsfall € 25,- als Umbuchungs- und Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.

6.4 Verhalten bei Unfall

Bei Unfällen jeder Art muss der Vermieter sofort telefonisch oder per E-Mail verständigt werden. Es ist ein einwandfreies Protokoll über den Unfall unter Mitwirkung der Polizei aufzustellen. Die Namen von Zeugen und die Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge müssen – soweit zumutbar – festgestellt werden. Fotos von Unfallort, -umgebung und Unfallhergang sind dem Vermieter ehest möglich zur Verfügung zu stellen. Der Mieter/die Mieterin ist nicht berechtigt, dem Vermieter als Fahrzeughalter und der Versicherungsgesellschaft in irgendeiner Weise vorzugreifen, Ansprüche anzuerkennen oder auf solche zu verzichten.

Im Falle eines Diebstahles des Fahrzeuges ist umgehend die Anzeige bei der örtlichen Polizei zu machen und der Vermieter umgehend zu verständigen. Manche Fahrzeuge sind mit einem Diebstahl-Ortungssystem ausgestattet und können im Falle eines Diebstahls geortet werden. Im Falle eines Diebstahles müssen die Fahrzeugschlüssel an den Vermieter übergeben werden.

6.5 Panne

Der Mieter/die Mieterin ist berechtigt, unbedingt notwendige Reparaturen bis zu einem Betrag von € 240,- sofort durchführen zu lassen. **Bei Reparaturen, die den vorgenannten Betrag übersteigen, sind umgehende Anweisungen des Vermieters einzuholen.**

Ausgewechselte Teile müssen dem Vermieter übergeben werden. Eine Vergütung der Reparaturkosten kann nur dann erfolgen, wenn ordnungsgemäß durch ein Fachunternehmen ausgestellte Rechnungen und Belege vorgelegt werden und der Schaden vom Mieter/von der Mieterin nicht selbst verursacht wurde. Schäden, die nachweislich durch sonstige fahrlässige Bedienungsängel entstehen, sind vom Mieter/von der Mieterin zu tragen.

Bei **Unterbrechung der Reise** durch Schadensfälle muss die Vorgangsweise umgehend mit dem Vermieter abgesprochen werden. Der Vermieter wird versuchen den Schaden zu beheben oder eine Alternativlösung zu finden. Ein vorzeitiger Reiseabbruch durch den Mieter bedarf einer Rücksprache mit dem Vermieter. Die nicht genutzten Miettage werden bei frühzeitigem Reiseabbruch durch den Mieter vom Vermieter nicht rückerstattet. Bei vom Vermieter zu verantwortenden Unterbrechungen der Reise werden dem Mieter/der Mieterin die Mietkosten anteilig rückvergütet. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch den Ausfall des Fahrzeuges wegen einer Reparatur oder aus sonstigen Gründen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten des Rücktransportes des Mieters/der Mieterin, der Insassen des Fahrzeuges und des Reisegepäcks.

Im Einzelfall ist mit dem Vermieter abzuklären, ob ein vorzeitiger Reiseabbruch notwendig ist, um eine rechtzeitige Reparatur am beschädigten Wohnmobil durchführen zu können, um eventuelle Schadensersatzforderungen vom nächsten Mieter abzuwenden.

6.6 Rauchverbot

Das **Rauchen** in den Mietfahrzeugen **ist nicht gestattet**. Bei Nichteinhalten wird die gesamte Kautions einbehalten.

6.7 Tiere

Die Mitnahme von **Tieren ist ausnahmslos verboten**. Bei Nichteinhalten wird die gesamte Kautions einbehalten.

6.8 Überlassung an Dritte/Untervermietung

Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter ist nur durch vorherige schriftliche Bestätigung durch den Vermieter gestattet. Der Mieter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

Der Mieter haftet für das Handeln dritter Personen, denen er unabhängig von der Zustimmung durch den Vermieter, das Fahrzeug überlassen hat zur ungeteilten Hand wie für eigenes Handeln.

6.9 Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind nur innerhalb der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Norwegen und It. im Mietumfang inkludierter grüner Versicherungskarte gestattet. Außerhalb dieses Geltungsbereichs sind Fahrten nur erlaubt, sofern vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages darauf hingewiesen und das entsprechende Land im Mietvertrag mitaufgenommen wurde. Bestimmte Länder bedürfen der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

6.10 Haftung des Mieters bei Schäden

Der Mieter, die Mieterin haftet für alle selbstverschuldeten oder zu verantwortenden Schäden, soweit diese nicht durch die Kaskoversicherung gedeckt sind. Dies gilt auch für Schäden, die aus Verschulden des Mieters/der Mieterin gegenüber der Haftpflichtversicherung eines Unfallgegners nicht einbringlich gemacht werden können.

Schäden im Innenbereich des Wohnmobils an Ausstattung und Geräten sind nicht von der Kaskoversicherung gedeckt. Sofern der Mieter keine separate Versicherung abgeschlossen hat, gehen diese Schäden zu Lasten des Mieters und werden mit der Kautions verrechnet.

Wir empfehlen eine Innenraum-Haftpflichtversicherung. Möglichkeiten dazu findet der Mieter auf unserer Homepage unter www.wohnmobilverleih.click.

Für vom Vermieter keinesfalls zu verantwortende Reifenschäden und Gasunfälle jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

Für vom Mieter/der Mieterin verschuldete Schäden an Dritten während der Benutzung des Fahrzeuges hält sich der Vermieter schadlos. Dies gilt für jeden Schadensfall, egal ob das Fahrzeug sich in Bewegung befindet oder geparkt ist. Der Vermieter haftet nicht für strafrechtliche, verkehrsrechtliche und zollrechtliche Übertretungen des Mieters/der Mieterin.

Der Vermieter ist über etwaige Schäden und technische Mängel jeder Art am Fahrzeug bei dessen Rückgabe zu informieren.

6.11 Rückgabeverzug

Für den Fall der unentschuldigten und nicht vertragsgemäß termingerechten Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter/die Mieterin wird die zusätzliche Mietzeit (Miettage) mit einem Zuschlag von 100 Prozent für die Überzeit verrechnet. Eine verspätete Rückgabe am Rückgabebetag wird als 1 Miettag betrachtet. Der Mieter/die Mieterin hat den Vermieter auch für allfällige Schadenersatzforderungen der Nachmieter klag- und schadlos zu halten.

6.12 Haftungsbeschränkung

Das Wasser im Frischwassertank des Fahrzeuges ist nicht (!) als Trinkwasser zu verwenden. Bei allfälligen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen des Mieters/der Mieterin durch die Verwendung dieses Brauchwassers hält sich der Vermieter schadlos.

Erfolgt eine die mietgegenständlich vereinbarte eigenmächtige Zuladung des Fahrzeugs übersteigende Beladung durch den Mieter/die Mieterin, so hat der Mieter/die Mieterin Sorge zu tragen, dass dadurch das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs laut Zulassungsschein nicht überschritten wird. Dies kann z.B. durch nachvollziehbares Abwiegen des Fahrzeugs im voll beladenen Zustand erfolgen. Der Vermieter haftet bei einer diesbezüglich allenfalls erfolgten Überladung über das höchste zulässige Gesamtgewicht weder für einen diesbezüglichen Schadenersatz noch für kausal verhängte Strafen.

Der Mieter hat sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Befestigung von Ladung. Fallen mit der Nutzung des Mietfahrzeuges während der Mietdauer Bußgelder oder/und Strafen an, die vom Mieter/der Mieterin verursacht und verschuldet wurden, so hat der Mieter/die Mieterin diese vollumfänglich zu übernehmen. Der Vermieter ist, sofern erforderlich, wenigstens im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen.

7. *Übergabe und Rückgabe der Fahrzeuge:*

Das Mietfahrzeug wird dem Mieter/der Mieterin nur übergeben, wenn die vereinbarte Miete (Pos.3), die Kopie des Führerscheines und die zu entrichtende Kautions (Pos.4) vollständig bezahlt bzw. hinterlegt wurden und dieser an der Einweisung des Vermieters (Pos.6.2) teilgenommen hat.

Für die Fahrzeugübergabe wird telefonisch am Übergabetag ein Termin zwischen 13 und 16 Uhr vereinbart. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges muss bis spätestens 09.30 Uhr vormittags am Rückgabebetag erfolgen. Spätere Rückgaben: Siehe Punkt 6.11

Übergabetage sind immer Werkstage. Eine Übergabe an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist nicht möglich.

Ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll ist auszufüllen und von beiden Seiten mittels Unterschrift zu bestätigen. Der Mieter bestätigt durch die Übernahme des Mietfahrzeuges die ordnungsgemäße Einweisung durch den Vermieter.

Während der Mietdauer auftretende Mängel/Schäden am Fahrzeug oder seiner Ausstattung sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Mietfahrzeuge werden im vollgetankten und gereinigten Zustand übergeben. Der Mieter/die Mieterin hat vor der Rückgabe Toilette und Abwasser zu entleeren, den Müll zu entsorgen und das Fahrzeug in besenreinen Zustand zu bringen. Das Fahrzeug ist im vollgetankten Zustand zu retournieren.

8. Service:

8.1 Buchbare Extras

Es besteht die Möglichkeit, diverse Extras gegen entsprechende Aufzahlung zuzubuchen, die online unter [www.wohnmobilverleih.click](#) ersichtlich sind.

8.2 Abstellen des nicht vertragsgegenständlichen Eigenfahrzeugs des Mieters auf dem Betriebsgelände des Vermieters:

Wird das nicht vertragsgegenständliche Eigenfahrzeug des Mieters auf dem Betriebsgelände des Vermieters aufgrund dessen ausdrücklich dem Mieter zugesagten kostenlosen Duldung abgestellt, so haftet der Vermieter jedoch nicht für Schäden am Eigenfahrzeug des Mieters während der Abstelldauer soweit ein konkretes Verschulden seitens des Vermieters ausgeschlossen ist.

Die kostenlose Duldung der Abstellung, des nicht vertragsgegenständlichen Eigenfahrzeugs des Mieters auf dem Betriebsgelände des Vermieters, stellt keinesfalls einen Verwahrungsvertrag i.S.d. Bestimmungen des ABGB dar.

9. Datenschutz:

Der Mieter stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung) zum Zweck der Buchungsdurchführung beim Vermieter gespeichert werden, sofern diese erforderlich sind. Der Mieter hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten, persönlichen Daten zu verlangen. Das Auskunftsverlangen hat er schriftlich an den Vermieter zu richten. Im Zuge dessen hat er auch seine Identität in geeigneter Form nachzuweisen.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass für die Buchungsabwicklung und Abrechnung ein Onlinetool der Plattform [www.cararent.at](#) und [www.cararent.de](#) verwendet wird, dahingehend werden die Kundendaten ebenso auf deren Servern gespeichert.

10. Salvatorische Klausel:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

11. Vertragssprache:

Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch.

12. Gerichtsstand:

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Hallein zuständig soweit nicht konsumentenschutzrechtliche Sonderbestimmungen zum Tragen kommen.

Stand: 12/2024